OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351484/3/Bm/AK

Datum:
Linz, 10. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. November 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. November 2023, GZ: SJF/SH, in Verbindung mit dem Berechnungsblatt für September 2023 insofern abgeändert, als im September kein Einkommen in der Höhe von 1.500 Euro anzurechnen ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. November 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgrund ihres Antrages vom 30. August 2023 unter Spruchpunkt 1. eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen pauschalen Geldleistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG gewährt. Die Leistung wurde bis 29. Februar 2024 befristet. Unter Spruchpunkt 2. wurde bestimmt, dass als eigene Mittel das anrechenbare Einkommen gemäß §§ 14 und 15 Oö. SOHAG sowie der Lohn der B__ anzurechnen sind.
Begründend wurde ausgeführt, die Bf lebe alleine in einer teilbetreuten Wohngemeinschaft gemäß § 12 Oö. Chancengleichheitsgesetz und habe monatliche Wohnkosten in der Höhe von insgesamt 183,21 Euro. Die Bf habe am 28. August 2023 eine private Zuwendung in der Höhe von 1.500 Euro erhalten. Am 2. Oktober 2023 habe sie eine Einkommenssteuerrückzahlung des Finanzamtes Österreich in der Höhe von 1.080 Euro erhalten. Im Zeitraum von 19. September 2023 bis 26. September 2023 sei sie bei der B__ beschäftigt gewesen und habe dort Lohn erhalten. Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde von der Behörde weiters ausgeführt, bei Gegenüberstellung des für den Haushalt der Bf maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Richtsätzen der Sozialhilfe sei eine Überschreitung dieser Richtsätze in den Monaten September und Oktober 2023 festgestellt worden. Die Behörde habe gemäß § 18 Oö. SOHAG die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von bezugsberechtigten Personen periodisch zu überprüfen sowie die Rechtmäßigkeit des Bezuges und die widmungskonforme Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe sicherzustellen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handle es sich bei Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld, bei Vermögen hingegen um im jeweiligen Zeitraum bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein. Die Bf habe am 30. August 2023 den Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe gestellt. Der Betrag in der Höhe von 1.500 Euro sei jedoch bereits am 28. August 2023 am Konto der Bf eingegangen, somit noch vor dem Antrag auf Sozialhilfe. Das eingegangene Geld habe sich zum Zeitpunkt der Antragstellung daher bereits im Vermögen der Bf befunden und sei daher als solches und nicht als Einkommen zu betrachten. Da die Bf mit diesem Betrag und ihrem Gesamtvermögen unter dem Vermögensfreibetrag liege, habe dieser Betrag außer Betracht zu bleiben und vermindere den Sozialhilfeanspruch

im September 2023 nicht. Zudem handle es sich bei diesem Betrag auch nicht um einen Geldbetrag, der von dritten Personen zugeflossen sei, sondern um Geld, welches bereits im Eigentum der Bf gestanden habe. Es handle sich nämlich um angespartes Barvermögen der Bf, welches sich in ihrem Elternhaus, wo der Vater und die Schwester der Bf wohnen, befunden habe. Da die Bf aber ein Betretungsverbot an besagter Adresse habe und zudem nur schwer die Möglichkeit hätte, von C__ zu ihrem Elternhaus nach D__ zu gelangen, da sie über kein Auto verfüge, sei das Geld mit Zustimmung der Bf von deren Schwester in bar auf das Konto der Schwester einbezahlt und von dieser an das Konto der Bf überwiesen worden.

Es werden die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

- den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass für den Monat September 2023 Sozialhilfe in Höhe des Richtsatzes für Alleinstehende gewährt werde und feststellen, dass für den Monat September 2023 kein anrechenbares Einkommen vorliege, in eventu
- den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen,
- eine mündliche Verhandlung durchführen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt und zum Beschwerdevorbringen ausgeführt:
Die Ansicht der Bf, dass deshalb, weil das Geld auf dem Konto der Bf rein formal am 28. August 2023 eingegangen sei, bereits zwei Tage später als Vermögen anzusehen sei, sei verfehlt. Vielmehr sei es ständige und rechtsrichtige Praxis und auch im Sozialhilfeverfahren gar nicht anders praktizierbar, dass Einkommen, Zuwendungen und sonstige Einkünfte, die am Ende eines Monats zufließen, regelmäßig für die Beurteilung der sozialen Notlage im unmittelbar folgenden Monat herangezogen würden, da sie auch dann erst im vollen bzw. jedenfalls im weit überwiegenden Umfang zur Bestreitung des Lebensunterhalts und der Wohnkosten eingesetzt würden. Demgemäß sei auch die private Zuwendung in der Höhe von 1.500 Euro, die am 28. August 2023 auf dem Konto der Bf eingelangt sei, als Einkommen für den Monat September 2023 herangezogen worden. Bei der Betrachtung des Bedarfszeitraumes für September 2023 sei es naturgemäß irrelevant, dass die Bf erst zwei Tage nach dem Eingang der Geldleistung von 1.500 Euro einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt habe. Der Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe sei zwar erst am 30. August 2023 gestellt worden, jedoch sei die private Zuwendung erst nach der Antragstellung und sohin nach dem 30. August 2023 einkommensaktiv geworden. Die Abgrenzung der Begriffe „Einkommen“ und „Vermögen“ sei im Zweifelsfall anhand einer Zuflussbetrachtung durchzuführen. Danach sei für die Frage, ob Geld oder Geldeswert dem Einkommen oder dem Vermögen zuzurechnen sei, der Zeitpunkt des Zuflusses für einen bestimmten Bedarfszeitraum an den Empfänger entscheidend. Bei einem Geld-

zufluss für bzw. innerhalb eines Bedarfszeitraumes handle es sich um Einkommen. Der nach Ablauf eines Bedarfsabschnittes nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wachse dem Vermögen zu. In diesem Sinne werde in Randnummer 25 des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes zu Ra 2021/10/0039 auch explizit und in Übereinstimmung mit den vorstehenden Darlegungen auf „den jeweiligen Zeitraum“ hingewiesen. Eine reine Betrachtung gemäß der Einteilung nach formal-nummerischen Kalendermonaten sei für die Feststellung des jeweiligen Bedarfs-zeitraumes als jenem Zeitraum, in welchem Einkünfte zur Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs eingesetzt würden, nicht angebracht und wäre auch völlig lebens- und praxisfremd. Dies ergebe sich schon daraus, dass auch Gehälter oder AMS-Leistungen in der Regel zum Monatsende ausbezahlt würden und naturgemäß im folgenden Monat, welcher den maßgeblichen Bedarfszeitraum darstelle, real und tatsächlich als Einkommen zur Verfügung stehen und benötigt würden. Die Behauptung, dass es sich bei der Überweisung der 1.500 Euro um Geld handeln solle, dass sich bereits in der Verfügungsgewalt der Bf befunden habe, sei konstruiert, nicht nachvollziehbar und stelle sich als reine Schutzbe-hauptung dar. Die Bf befinde sich bereits seit einigen Jahren im Sozialhilfebezug und habe unter anderem bei ihrer Antragstellung unter Wahrheitspflicht am 20. April 2023 angegeben, über keinerlei Vermögenswerte, abgesehen vom Konto-stand, zu verfügen. Auch in der Folge seien keine Korrekturen zu dieser Angabe gegenüber der Behörde vorgenommen worden. Der aktuelle Versuch, die wahre Sachlage bewusst zu verschleiern und unrichtig darzustellen, führe sich sohin selbst ad absurdum und stelle sich strafrechtlich bereits als Versuch einer strafbaren Handlung dar. Da im Monat September 2023 keine soziale Notlage im Sinne des Oö. SOHAG vorgelegen sei, komme der Beschwerde keine Berechtigung zu, weshalb der Antrag gestellt wird:
Das LVwG Oö. möge der Beschwerde nicht Folge geben, sondern diese zur Gänze als unbegründet abweisen und vielmehr den in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigen.

3.1. In Beantwortung dieses Vorlageschreibens wurde von der Bf ergänzend ausgeführt, es sei für die Frage, ob zugeflossenes Geld als Einkommen oder Vermögen anzusehen sei, nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Zeitpunkt des Zuflusses an den Empfänger maßgeblich. Wie auch im Vorlage-schreiben angeführt, sei nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur jenes Geld als Einkommen anzusehen, welches „im Bedarfszeitraum“ zugeflossen sei. Im jeweiligen Zeitraum bereits vorhandene Werte seien Vermögen (VwGH 18.7.2023, Ro 2021/10/0005). Wie das Wort schon impliziere, könne der Bedarfs-zeitraum aber nicht vor der Antragstellung auf Sozialhilfe liegen, da erst ab Antragstellung der Betroffene zu erkennen gebe, dass eine soziale Notlage vorliege und Bedarf an staatlicher Unterstützung bestehe. Das überwiesene Geld habe sich vor der Antragstellung und somit vor dem Bedarfszeitraum bereits im Eigentum der Bf befunden und sei daher als Vermögen und nicht als Einkommen anzusehen. Weiters handle es sich bei der Überweisung auch nicht um laufende Einnahmen in

Geld im Sinne der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Zur Unterstellung der Behörde, die Bf würde versuchen, die wahre Sachlage bewusst zu verschleiern und hätte sich durch Verschweigen ihres Vermögens oder falsche Auskunft strafbar gemacht, werde darauf verwiesen, dass der in Rede stehende Betrag weit unter dem Freibetrag des § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG liege und somit weder die Vollendung, noch der Versuch einer strafbaren Handlung vorliege. So sehe auch das Sanktionssystem des § 19 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG Sanktionen nur vor, wenn ein unrechtmäßiger Bezug der Sozialhilfe aufgrund des Verschweigens von Einkommen oder Vermögen vorliege. Weiters werde auf die Tatsache, dass die Bf von April 2023 bis zur Antragstellung im August 2023 gar keine Sozialhilfe bezogen habe, hingewiesen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung im August 2023 sei der Behörde das Vermögen der Bf bekannt gewesen. Ebenso werde auf die akute psychische Erkrankung der Bf im April 2023 hingewiesen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und der Beschwerde der Bf stattzugeben war, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf hat mit Eingabe vom 30. August 2023 einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs bei der belangten Behörde eingebracht.
Am 28. August 2023 ist auf dem Konto der Bf ein Betrag in der Höhe von 1.500 Euro eingegangen. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. November 2023 wurde dem Antrag der Bf stattgegeben und eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG zuerkannt. Gleichzeitig mit diesem Bescheid wurde vorgeschrieben, dass als eigene Mittel jedes anrechenbare Einkommen gemäß §§ 14 und 15 Oö. SOHAG sowie der Lohn der B__ einzusetzen sind. Im Monat September 2023 wurde hinsichtlich der laufenden Geldleistung nach dem Richtsatz „alleinstehend“, Ausgangswert: 1.053,64 Euro, eine Wohnaufwandreduktion von 80,20 Euro angenommen und ein Einkommen in der Höhe von 1.500 Euro angerechnet. Für den Monat September 2023 wurde sohin von der Behörde kein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe zuerkannt.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Vorbringen der Bf und dem Berechnungsblatt für September 2023.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

[...]

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

[...]“

5.2. Von der Behörde wurde gegenständlich der Betrag in der Höhe von 1.500 Euro, der zwei Tage vor Antragstellung auf dem Konto der Bf eingegangen ist, als Einkommen für den Folgemonat gewertet und der Leistung der Sozialhilfe für diesen Monat angerechnet und dies rechtlich damit begründet, dass die 1.500 Euro erst nach Antragstellung und sohin nach dem 30. August 2023 einkommensaktiv geworden seien.

Dieser Rechtsansicht kann im Lichte der jüngeren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 18.7.2023, Ro 2021/10/0005) nicht gefolgt werden. In diesem Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof zu einem gleichgelagerten Fall ausgeführt:

„§ 3 Abs. 6 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SHG) definiert den Bedarfszeitraum als den tatsächlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Inland, ‚frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung.' Gemäß § 5 Abs. 1 SHG (‚Monatliche Leistungen der Sozialhilfe') hat die Landesgesetzgebung Leistungen der Sozialhilfe in Form von Sachleistungen oder monatlicher, zwölf Mal im Jahr gebührender pauschaler Geldleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs vorzusehen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe darauf hingewiesen, dass der Einsatz eigener Mittel (nämlich des Einkommens und des verwertbaren Vermögens) unabhängig davon vorzunehmen ist, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende dieses Einkommen und/oder Vermögen erhält bzw. erhalten hat. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten eigener Mittel ist, dass es sich beim Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein (vgl. VwGH 30.9.1994, 93/08/0001; 28.2.2018, Ra 2016/10/0055; 26.9.2019, Ra 2018/10/0199, mwN). Die Abgrenzung der Begriffe ‚Einkommen' und ‚Vermögen' ist in Zweifelsfällen anhand einer ‚Zuflussbetrachtung' durchzuführen. Danach ist für die Frage, ob Geld und Geldeswert dem Einkommen oder dem Vermögen zuzurechnen sind, der Zeitpunkt des Zuflusses an den Empfänger entscheidend. Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum, so handelt es sich um Einkommen. Der nach Ablauf eines Bedarfsabschnitts nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst dem Vermögen zu (vgl. VwGH 25.5.2018, Ra 2017/10/0135; zum WMG vgl. VwGH 29.9.2022, Ra 2021/10/0039). So hat der Verwaltungsgerichtshof beispielsweise im Zusammenhang mit der Auszahlung einer Abfertigung ausgeführt, dass der zugeflossene Abfertigungsbetrag im Bedarfsmonat als Einkommen bei der Gewährung der Mindestsicherung zu berücksichtigen ist (vgl. neuerlich VwGH 26.9.2019, Ra 2018/10/0199).

Vor dem Hintergrund der vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellungen (vgl. Rn 5) ist nicht erkennbar, weshalb im vorliegenden Zusammenhang keine ‚Zuflussbetrachtung' im Sinne der zuvor dargestellten Judikatur stattzufinden hätte. Insbesondere vermag der vom Verwaltungsgericht herangezogene

Umstand, dass dem Antragsteller nur ein sehr kurzer Zeitraum zur Konsumation des Märzlohns (im März) zur Verfügung stand, nicht zu einer anderen Betrachtung führen. Somit ist aber auch nicht erkennbar, weshalb der am 31. März 2020 tatsächlich zugeflossene Lohn für den Monat März 2020 im Bedarfszeitraum (der gemäß § 3 Abs. 6 SHG frühestens mit dem Zeitpunkt der Antragstellung, die am 2. April 2020 erfolgte, beginnt) zugeflossen bzw. diesem zuzurechnen wäre und somit - wie vom Verwaltungsgericht angenommen - als im Bedarfszeitraum zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne des WMG zu behandeln gewesen wäre. Da das Verwaltungsgericht mit der rechtlichen Beurteilung, es handle sich beim Lohn für den Monat März um Einkommen im Sinne des WMG, das auf die für April zustehende Mindestsicherung anzurechnen sei, somit die Rechtslage verkannt hat, war das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben."

Im Lichte dieses Erkenntnisses ist davon auszugehen, dass der Betrag in der Höhe von 1.500 Euro entgegen der Ansicht der Behörde als Vermögen zu sehen ist, da dieser der Bf vor Antragstellung und damit vor dem heranzuziehenden Bedarfszeitraum (der gegenständlich gemäß § 4 Oö. SOHAG frühestens mit dem Zeitpunkt der Antragstellung, die am 30. August 2023 erfolgte, beginnt) zugekommen ist.
Dementsprechend war spruchgemäß zu entscheiden und der Betrag in der Höhe von 1.500 Euro von der Anrechnung bei der monatlichen Leistung der Sozialhilfe im September 2023 auszunehmen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwal-

tungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier